

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1427/12 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
20.09.2012**

Fördergrundsätze für Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes

Genaue Fassung

01

Die Fördergrundsätze für Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes werden gemäß der Anlage 1 beschlossen und sind ab 01.10.2012 verbindlich.

02

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage dieser Fördergrundsätze einen überarbeiteten Entwurf der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe – FRL Jugendhilfe EF – zu erarbeiten. Der Entwurf ist dem Unterausschuss Förderinstrumente schnellstmöglich zu zuleiten. Die überarbeiteten Förderrichtlinien sollen bis zum 31.12.2012 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden. Bei der Erarbeitung soll das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen einer prozessbegleitenden Prüfung einbezogen werden.

03

Die Antragsfrist für Maßnahmen nach FRL B1 Teil II verlängert sich entgegen der geltenden Frist bis zum 30.11.2012.

04

Ein Weiterbildungsangebot für die Mitarbeiter/-innen der Verwaltung sowie die Mitarbeiter/-innen der freien Träger zum allg. Förderrecht sowie den Grundsätzen und Richtlinien der Stadt Erfurt ist zu erarbeiten und ab dem Jahr 2013 durchzuführen.

* * *

Anlage 1 zu DS 1427/12

Fördergrundsätze für Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes

I

Im aktuell gültigen Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2014 (KuJFP) werden Maßnahmen¹ der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für die Stadt Erfurt beschrieben, die notwendig sind und rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen müssen. Eine erforderliche Vorrangentscheidung zwischen den Angeboten wird durch Prioritätensetzung (Ia = sind unbedingt zu fördern; Rang I b = bei zusätzlichen Haushaltsmitteln unbedingt zu fördern; Rang II = sind wichtig und sollten entsprechend der Reihenfolge bei zusätzlichen Haushaltsmitteln gefördert werden) gewährleistet.

¹ umfasst alle Angebote, Einrichtungen und Projekte, die im Maßnahmenkatalog des Kinder- und Jugendförderplans der Landeshauptstadt Erfurt beschrieben sind

II

Der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Umfang der jeweiligen Maßnahme, einschließlich der Ausgestaltung in sachlicher, personeller, zeitlicher und finanzieller² Hinsicht, wird zukünftig im Kinder- und Jugendförderplan ausgewiesen.

III

Der im Kinder- und Jugendförderplan ausgewiesene Träger der jeweiligen Maßnahme muss die fachlichen Voraussetzungen für die jeweilige Maßnahme erfüllen, eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten, gemeinnützige Ziele verfolgen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

IVa

Die Voraussetzung einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan der zu fördernden Maßnahme eine mindestens 10prozentige Deckung der zuwendungsfähigen³ Gesamtausgaben aus Einnahmen und Eigenmitteln⁴ des Maßnahmeträgers gewährleistet.

IVb

Anderenfalls ist die Voraussetzung der angemessenen Eigenleistung des Maßnahmeträgers anhand folgender Bewertungsmaßstäbe zu prüfen:

Die Finanzkraft des Trägers ist zu prüfen. Dabei können Haushaltspläne, Bilanzen und Jahresabschlüsse, etc. zur Bewertung herangezogen werden. Es ist eine Abgrenzung der zu fördernden Maßnahme und weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern des Trägers vorzunehmen.

Alle Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme genutzt werden können, sind als Eigenleistung des Trägers anzurechnen. Davon ausgenommen sind:

- Einnahmen die begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt sind
- begründete Rücklagen und Rückstellungen des Trägers, insbesondere eine finanzielle Grundausstattung⁵

Weitere Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme sind zu prüfen und gegebenenfalls vom Maßnahmeträger zu erschließen.

Als Eigenmittel sind auch fachlich begründete Sachleistungen und andere fachlich begründete geldwerte Leistungen anzusehen.

² vgl. §16 Abs.2 Pkt.3 ThürKJHAG

³ weitere fachlich-inhaltliche begründete Ausgaben des Trägers, die im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, können unter Punkt IVb – letzter Satz – Berücksichtigung finden

⁴ vgl. Kunkel (Hrsg.)(2011). Kommentar zum SGB VIII, §74 Rn 10, 4. Aufl., S.819

⁵ Der Träger hat eine gewisse Grundausstattung, die in Form einer Reserve unvorhergesehene Belastungen abdecken kann. Die finanzielle Grundausstattung vermeidet eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des freien Trägers und damit eine Auflösung desselben. In der Regel bedarf es einer Liquiditätssicherung in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für 3 Monate. Im Einzelfall kann dies bis zu einer Höhe der Jahresaufwendungen notwendig sein – vgl. §58 Abgabenordnung (AO)

V

Alle mit dem Förderzweck⁶ zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Maßnahmeträgers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Maßnahmeträger muss erklären, dass er mehr als die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel nicht erbringen kann.

VI

Förderbescheide für Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes sind über die gesamte Laufzeit des jeweils gültigen Kinder- und Jugendförderplanes unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel zu erstellen.

VII

Die Förderung erfolgt als Projektförderung (Zuwendungsart) mit Festbetragfinanzierung oder Anteilsfinanzierung (Finanzierungsart).

VIII

Die Förderung von Personalkosten erfolgt tarifgerecht. Das Besserstellungsverbot ist zu berücksichtigen. Miete und Betriebskosten werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, die Angemessenheit ist anhand marktüblicher Preise zu prüfen. Verwaltungs-, sonstige Bewirtschaftungs- und Fortbildungskosten werden als Pauschale gefördert. Es ist zu prüfen wie die pädagogischen Sachkosten anhand eines Budgetierungsverfahrens verteilt werden können. Das Budgetierungsverfahren der Jugendverbände für Sach-, Maßnahme- und Betriebskosten bleibt bestehen.

IX

Der Maßnahmeträger ist über die Prüfungsrechte der Stadt- bzw. Landes- und Bundesverwaltung aufzuklären.

X

Eine Zielkontrolle für die geförderten Maßnahmen ist aus dem Qualitätsentwicklungskonzept der Stadt Erfurt unter Berücksichtigung des Maßnahmepunktes X des Kinder – und Jugendförderplanes 2012 - 2014 und den neuen Bestimmungen des SGB VIII⁷ zu entwickeln und umzusetzen.

⁶ der jeweilig geförderten Maßnahme

⁷ Qualitätsentwicklung und –sicherung, vgl. §74 SGB VIII Abs.1 Pkt. 1 und §79a